

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Ennepetal genannten Leistungen –Gebührentarif- erhebt die Stadt Ennepetal Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, z.B. Wirtschaftsförderung

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Gem. § 5 Abs. 7 KAG NW sind Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige nach § 3 dieser Satzung von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Fax- und Zustellungskosten - besonders hoch ist bei Fernsprechgebühren und Zustellungskosten ein Betrag von mehr als 5,00 €
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Ennepetal vom 13.05.2003.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr kann gefordert werden, bevor die besondere Leistung erbracht worden ist.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ennepetal vom 20.01.1988 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 13.11.1997, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 20.07.2001 und am 01.01.2001 in Kraft getreten, außer Kraft.^{2 3 4}

¹ Bekanntmachung am 23.01.2015 in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost.

² Veröffentlicht am 22. Januar 1988 in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost.

³ I. Nachtrag vom 18.11.1997. Veröffentlicht am 24.11.1997 in der Westf. Rundschau und in der Westfalenpost. In Kraft getreten am 25.11.1997.

⁴ Angepasst durch Artikel 15 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001. Bekanntgemacht am 12.07.2001 in Westfälische Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2002.

**ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT ENNEPETAL
Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	b) Versand der Akten	20,00 zzgl. Porto
11	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene Stunde	70,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	70,00
	c) Arbeitsstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	48,00
12	Plankopien	
	a) DIN A 4 –Farbe-	4,00
	b) DIN A 3 –Farbe-	8,00
	c) DIN A 2 und größer –Farbe-	20,00
	d) DIN A 2 und größer –schwarz/weiss-	4,00
	e) Flächennutzungsplan	40,00
13	Sonstige allgemeine Leistungen der Verwaltung	
	a) Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	6,00
	c) Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 15 Minuten	12,00